

Kapitel 4 | Was unterscheidet Bedarfsgemeinschaft, Haushaltsgemeinschaft und Wohngemeinschaft voneinander?

Ob ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende besteht und wie hoch dieser Anspruch ist, hängt auch davon ab, ob Sie in einer Bedarfsgemeinschaft, Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder einer Wohngemeinschaft leben.

1. Bedarfsgemeinschaft, einschließlich „eheähnliche Gemeinschaft“

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, „aus einem gemeinsamen Topf“ wirtschaften. Partner müssen mit ihrem Einkommen und Vermögen füreinander einstehen und regelmäßig auch die Eltern für ihre Kinder, wenn diese noch zu Hause wohnen.

Wer zur Bedarfsgemeinschaft gehört, ist in § 7 Abs. 3 SGB II geregelt. Das sind

- die Antragsteller,
- deren
 - nicht dauernd getrenntlebende Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner oder
 - in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner, wenn beide Partner eine Verantwortungs- und Einstehengemeinschaft („eheähnliche Gemeinschaft“) bilden, und
- die dem Haushalt zugehörigen, unverheirateten Kinder der Antragsteller oder der Partner (von Antragstellern), wenn die Kinder keine 25 Jahre alt sind und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten können. Kinder unter 25 Jahre bilden nach Auffassung der Bundesagentur für Arbeit eine eigene Bedarfsgemeinschaft, wenn sie erwerbsfähig sind und selbst ein Kind haben oder mit einem Partner im Haushalt ihrer Eltern leben.

Eine Bedarfsgemeinschaft setzt stets voraus, dass mindestens eine Person innerhalb der Bedarfsgemeinschaft erwerbsfähig ist. Sie besteht daher zum Beispiel auch, wenn ein erwerbsfähiger Schüler (mindestens 15 Jahre alt) mit voll erwerbsmindernden Eltern zusammenlebt.

Personen bleiben Teil der Bedarfsgemeinschaft, wenn sie mit Leistungsberechtigten zusammenleben und wegen eines Studiums, des Bezugs einer Altersrente oder einer dauerhaften vollen Erwerbsminderungsrente vom Bürgergeld ausgeschlossen werden.

Wann Ehepartner „*dauernd getrennt*“ leben, bestimmt sich nach dem familienrechtlichen Verständnis des Begriffs der Trennung (u.a. [BSG vom 18.2.2010 – B 4 AS 49/09 R](#)). Ehepaare gelten demnach als „*dauernd getrennt lebend*“, wenn ein Trennungswille eines Partners oder beider Partner besteht und tatsächliche Anhaltspunkte für eine Beendigung der Partnerschaft vorliegen, zum Beispiel dokumentiert durch das Einreichen der Scheidung oder den Auszug eines Partners aus der gemeinsamen Wohnung. Eine nur räumliche Trennung der Ehepartner, zum Beispiel berufsbedingt, reicht nicht aus, um „*dauernd getrenntlebend*“ zu sein.

Minderjährige Kinder, die infolge der Trennung der Eltern nur zeitweise im Haushalt eines hilfebedürftigen Elternteils leben, bilden mit diesem Elternteil eine sogenannte temporäre Bedarfsgemeinschaft. Es genügt, wenn das Kind „*mit einer gewissen Regelmäßigkeit länger als einen Tag*“ (Bundessozialgericht) bei

dem Elternteil wohnt, zum Beispiel jedes zweite Wochenende. Das Kind erhält dann in der Regel einen anteiligen Regelbedarf und gegebenenfalls anteiligen Mehrbedarf für Warmwasser oder kostenaufwändiger Ernährung entsprechend der Anzahl von Tagen im Monat, an denen es sich bei dem hilfebedürftigen Elternteil aufhält.

Einkommensverteilung in der Bedarfsgemeinschaft

Der Anspruch auf Bürgergeld wird im Allgemeinen ermittelt, indem das gesamte Einkommen der Personen in der Bedarfsgemeinschaft ihrem Gesamtbedarf für den Lebensunterhalt (Regelbedarf, Mehrbedarf, Kosten der Unterkunft und Heizung) gegenübergestellt wird. Erst wenn diese Bedarfe durch Einkommen abgedeckt sind, wird das übriggebliebene Einkommen auf den Bedarf für Bildung und Teilhabe angerechnet.

Diese Berechnungsweise hat regelmäßig zur Folge, dass zum Beispiel ein Partner, der über ein für ihn selbst ausreichendes Einkommen verfügt, als bedürftig und leistungsberechtigt gilt, solange nicht die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft beseitigt ist.

Eine andere Einkommensverteilung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft erfolgt, wenn ein Partner vom Bürgergeld ausgeschlossen ist. Dann wird nur das Einkommen des ausgeschlossenen Partners, das seinen eigenen Bedarf übersteigt, auf die leistungsberechtigten Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt.

Nicht immer müssen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft ihr Einkommen und Vermögen füreinander einsetzen:

- Das Einkommen und Vermögen der Eltern wird nicht bei dem im Haushalt lebenden Kind unter 25 Jahren berücksichtigt, wenn das Kind schwanger ist oder ein eigenes Kind unter sechs Jahren erzieht (§ 9 Abs. 3 SGB II).
- Das Einkommen und Vermögen der Kinder wird nur bei ihnen selbst, nicht aber bei den Eltern oder Geschwistern im Haushalt berücksichtigt.

Gut zu wissen:

Verfügt ein im Haushalt der Eltern lebendes Kind unter 25 Jahren über so viel Einkommen, zum Beispiel durch Unterhalt und Kindergeld, oder Vermögen, dass es nicht hilfebedürftig ist, gehört es nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Eine Konsequenz ist, dass sein Anteil an den Unterkunfts- und Heizkosten nicht mehr vom Jobcenter übernommen wird. Das Kind kann dann gegebenenfalls Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Was ist eine „eheähnliche Gemeinschaft“?

Eine „eheähnliche Gemeinschaft“ kommt in Betracht, wenn Partner zusammenwohnen, die weder verheiratet sind noch in einer eingetragenen Partnerschaft leben (§ 7 Abs. 3 Nr. 3c und Abs. 3a SGB II).

Eine „eheähnliche Gemeinschaft“ setzt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung voraus, dass zwei gleich- oder verschiedengeschlechtliche Personen

- in einer auf Dauer angelegten Paarbeziehung leben, die daneben keine vergleichbare Lebensgemeinschaft zulässt, und
- gemeinsam wohnen *und* wirtschaften.

Damit eine solche Partnerschaft mit einer Ehe vergleichbar ist, wird darüber hinaus verlangt, dass die Beziehung zwischen den Partnern so eng ist, dass

- beide Partner bereit sind, füreinander Verantwortung zu tragen und in Notfällen mit ihrem Einkommen und Vermögen füreinander einzustehen (siehe BVerfG vom 17.11. 1992 - 1 BvL 8/87, Rn. 116ff. und BSG vom 23.8.2012 - B 4 AS 34/12 R, Rn. 13 – 23).

Trifft einer der folgenden Sachverhalte zu, *vermutet* der Gesetzgeber, dass eine „Verantwortungs- und Einstehengemeinschaft“ beziehungsweise „eheähnliche Gemeinschaft“ vorliegt:

- Die Partner leben länger als ein Jahr zusammen,
- die Partner leben zusammen mit einem gemeinsamen Kind,

- ein Partner versorgt Kinder oder Angehörige des anderen im gemeinsamen Haushalt oder
- die Partner sind befugt, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Die gesetzliche Vermutung kann von Ihnen widerlegt werden.

Auch andere Hinweise können ein gegenseitiges Füreinander-Einstehen nahelegen, etwa wenn ein Partner den anderen in seiner Lebensversicherung begünstigt. Daher kann eine eheähnliche Gemeinschaft bereits vorliegen, wenn Sie noch nicht ein Jahr zusammenleben und gemeinsam gewirtschaftet haben.

Unser Rat:

Eine Bedarfsgemeinschaft setzt die Bereitschaft zum gemeinsamen Wirtschaften voraus. Sie bilden mit Ihrem Partner oder Ihrer Partnerin keine Bedarfsgemeinschaft, wenn Sie und Ihr Partner oder Ihre Partnerin in allen Dingen der Haushalts- und Lebensführung getrennt wirtschaften und das gegenüber dem Jobcenter glaubhaft darlegen können.

2. Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten

Der Gesetzgeber *vermutet*, dass sich Verwandte und Verschwägerte gegenseitig unterstützen, wenn sie

- in einem gemeinsamen Haushalt leben und
- finanziell dazu in der Lage sind (§ 9 Abs. 5 SGB II).

Die Vermutung kann von Ihnen widerlegt werden.

Verwandte sind zum Beispiel auch die Eltern, wenn sie mit ihren 25-jährigen oder älteren Kindern, die nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft gehören, zusammenwohnen.

Gut zu wissen:

Eine Haushaltsgemeinschaft im Sinne des SGB II setzt ein gemeinsames Wirtschaften voraus (BSG vom 27.1.2009 – B 14 AS 6/08 R, Randnummer 15). Sie liegt nicht vor, wenn Sie zwar mit Verwandten oder Verschwägerten eine Wohnung gemeinsam bewohnen, Sie jedoch – wie in einer Wohngemeinschaft – getrennt voneinander wirtschaften.

Ob Verwandte oder Verschwägerte, mit denen eine Haushaltsgemeinschaft besteht, finanziell in der Lage sind, hilfebedürftige Angehörige zu unterstützen, wird wie folgt ermittelt: Zunächst wird das Einkommen der Verwandten um bestimmte Abzüge „bereinigt“ (mehr dazu in Kapitel 9 „Wie werden Einkommen angerechnet?“). Von dem bereinigten Einkommen werden der doppelte Regelbedarf und der auf den Verwandten entfallende Anteil an der Warmmiete abgezogen. Im Einzelfall können weitere besondere Belastungen vom Einkommen abgezogen werden, zum Beispiel Ratenzahlungen für Kredite oder Unterhaltszahlungen an Unterhaltsberechtigte außerhalb des Haushalts. Das übrig gebliebene Einkommen der Verwandten wird zur Hälfte auf den Bedarf des Hilfebedürftigen angerechnet (§ 1 Abs. 2 Bürgergeld-V).

Für das Vermögen der Verwandten oder Verschwägerten gilt dasselbe Schonvermögen wie für Berechtigte von Bürgergeld (§ 7 Abs. 2 Bürgergeld-V). Einzelheiten dazu lesen Sie in Kapitel 10 „Wie wird Vermögen angerechnet?“.

Beispiel: Die hilfebedürftige Frau M. lebt in einer Haushaltsgemeinschaft mit ihrer Tante und trägt die hälftigen Wohnkosten. Die Tante erhält eine monatliche Altersrente in Höhe von 1.400,00 Euro (netto). Die monatliche Warmmiete beträgt 600,00 Euro. Vermögen besitzt die Tante nicht. Die Leistungsfähigkeit der Tante berechnet sich wie folgt:

Netto-Rente der Tante 1.400,00 Euro

abzüglich

- der Versicherungspauschale (Bereinigung) in Höhe von 30,00 Euro
- des zweifachen Regelbedarfs in Höhe von 1004,00 Euro und

- *der halben monatlichen Warmmiete in Höhe von 300,00 Euro*
- = *verbleibendes Einkommen 66,00 Euro.*

Davon werden 50 % bei Frau M. angerechnet. Das sind 33,00 Euro im Monat.

Sind die Verwandten oder Verschwägerten in der Haushaltsgemeinschaft nicht leistungsfähig, kann das Jobcenter Sie nicht auf deren Unterstützung verweisen.

Unser Rat:

Auf eine Prüfung der Leistungsfähigkeit können die Jobcenter verzichten, wenn die Verwandten Ihnen gegenüber – so wie im Beispiel – nicht zum Unterhalt verpflichtet sind. In diesem Fall reicht in der Regel eine schriftliche Erklärung der Verwandten aus, dass sie Sie nicht unterstützen. Verschwägerte Familienangehörige sind Ihnen gegenüber grundsätzlich nicht zum Unterhalt verpflichtet.

Erhalten Sie *tatsächlich* Geldleistungen von Verwandten oder Verschwägerten, werden diese bei Ihnen berücksichtigt. Bei einer kostenfreien Unterkunft entfällt Ihr Bedarf für Unterkunft und Heizung.

3. Wohngemeinschaft

Liegen weder eine Bedarfsgemeinschaft noch eine Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten vor, kann das Einkommen und Vermögen der Mitbewohner nicht zur Sicherung des Existenzminimums der hilfebedürftigen Mitglieder der Wohngemeinschaft herangezogen werden.